

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen  In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 1
--	--	----------------------	------

**Anlage 3 der  
Speziellen Ordnung für den  
Bachelor - Studiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“**

**1.) Geltungsbereich und Bezüge**

1.1 Alle in dieser Ordnung genannten Studienvoraussetzungsprüfungen sind durchzuführen nach der „Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen vom 6. Juni 2007“ (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen MUG).

1.2 Die Studienvoraussetzungen der Haupt- und Nebenfächer des Studienganges „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ werden unter 2 aufgeführt. Die materiellen Prüfungsbestimmungen der Studienvoraussetzungsprüfungen sind unter 3. genannt.

1.3 Die Studienvoraussetzungen derjenigen Haupt- und Nebenfächer, die vom Fachbereich 05 angeboten werden, sind geregelt in der „Ordnung des FB 05 zu den Studienvoraussetzungen der Bachelor-Studiengänge“.

1.4 Zum möglichen Status der Fächer und zu den Kombinationsregeln wird auf Anlage 4 verwiesen.

**2.) Studienvoraussetzungen**

Bei der Einschreibung in den Studiengang sind - je nach gewähltem Studienfach - folgende Kenntnisse gemäß § 63 Abs. 4 Satz 1 HHG nach zu weisen:

**2.1 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Evangelische Theologie**

I.) Kenntnisse in Latein

Lateinkenntnisse sind durch das Latinum nachzuweisen, und zwar durch

- aa) das Abiturzeugnis oder
- bb) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).

oder

- b) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.

II.) Wird der Nachweis in bei der Einschreibung für das Fach Evangelische Theologie nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 61 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:

- a) die bestandene Ergänzungsprüfung in Latein nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479)

oder

- b) die bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1“. In diesem Fall müssen die Nachweise über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum oder die Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“ zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Evangelische Theologie erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Evangelische Theologie zurückgenommen.

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 11. Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 2
---	--	----------------------	------

## **2.2. für Katholische Theologie**

### **2.2.1 für das Erste Hauptfach Katholische Theologie**

#### I. Kenntnisse in Latein und Griechisch

##### 1. Lateinkenntnisse.

Lateinkenntnisse sind durch das Latinum nachzuweisen, und zwar durch

- aa) das Abiturzeugnis oder
- bb) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).

oder

- b) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.

##### 2. Griechischkenntnisse.

Griechischkenntnisse sind nachzuweisen durch:

- a) das Graecum, nachgewiesen durch
  - aa) das Abiturzeugnis oder
  - bb) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).

oder

- b) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Bibelgriechisch“ gemäß Abschnitt 3a.

#### II.) Werden die Nachweise in einer oder beiden Sprachen bei der Einschreibung für das Fach Katholische Theologie nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 61 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:

- a) die bestandene Ergänzungsprüfung in der oder den nicht nachgewiesenen Sprachen nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479)

oder

- b) eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Griechisch 1“ bzw. die „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1“ In diesem Fall müssen für die nicht durch eine Ergänzungsprüfung nachgewiesenen Sprachen die Nachweise über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum oder Graecum oder die Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ oder „Griechisch 2“ bzw. „Latein 2“ zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Katholische Theologie erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Katholische Theologie zurückgenommen.

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen  In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 3
--	--	----------------------	------

### **2.2.2 für das Zweite Hauptfach Katholische Theologie**

Kenntnisse in Latein und Griechisch, wobei die Kenntnisse in Latein gefordert, die in Griechisch erwünscht sind.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse erfolgt nach den Regeln unter 2.2.1.

Die Griechischkenntnisse können nach den Regeln zu „Griechisch 1“ und „Bibelgriechisch“ in Abschnitt 3a erworben werden.

Studierende des Bachelor-Studienganges SLK, die Katholische Theologie als zweites Hauptfach studieren, erbringen die Studienvoraussetzungen nach dieser Vorschrift.

### **2.2.3 für ein Nebenfach Katholische Theologie**

Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht, aber nicht gefordert.

### **2.3 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Geschichte**

Kenntnis zweier Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss.

#### 1. Lateinkenntnisse.

A) Die Lateinkenntnisse sind nachzuweisen, und zwar durch

a) das Latinum. Das Latinum wird nachgewiesen durch:

aa) das Abiturzeugnis

bb) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).

oder

b) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.

B) Wird der Nachweis bei der Einschreibung für das Fach Geschichte nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 61 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:

a) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479). - oder

b) eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1“ In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum oder eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Geschichte erbracht werden.

#### 2. Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache

Diese wird nachgewiesen durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

Wird der Nachweis zur zweiten Fremdsprache bei der Einschreibung für das Fach Geschichte nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt durch eine bestandene Prüfung gemäß Abschnitt 3b dieser Satzung.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Geschichte zurückgenommen.

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen  In der Fassung des 11. Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 4
---	--	----------------------	------

#### **2.4 für das Zweite Hauptfach Fachjournalismus Geschichte**

Kenntnis zweier Fremdsprachen, abhängig vom Ersten Hauptfach.

#### **2.5 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Griechische Philologie**

Griechischkenntnisse.

Griechischkenntnisse sind bei der Einschreibung nachzuweisen durch:

- a) das Graecum, nachgewiesen durch
  - a) das Abiturzeugnis
  - b) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).
  
- B) Wird der Nachweis bei der Einschreibung für das Fach Griechisch nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 61 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:
  - a) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479). - oder
  - b) eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Griechisch 2“ gemäß Abschnitt 3b dieser Satzung. In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Graecum zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Griechisch erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Griechisch zurückgenommen.

#### **2.6 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Klassische Archäologie**

Kenntnis zweier Fremdsprachen. Latein- und Griechischkenntnisse werden dringend empfohlen.

#### **2.7 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Lateinische Philologie**

Lateinkenntnisse.

- A) Lateinkenntnisse sind bei der Einschreibung nachzuweisen durch:
 

das Latinum, nachgewiesen durch

  - a) das Abiturzeugnis
  - b) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).
  
- B) Wird der Nachweis bei der Einschreibung für das Fach Latein nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 61 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:
  - a) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).  
- oder
  - b) eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung. In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen  In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 5
--	--	----------------------	------

Latein erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Latein zurückgenommen.

### **2.8 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Kunstgeschichte**

Kenntnis zweier Fremdsprachen.

Diese werden für jede Sprache nachgewiesen durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

Wird der Nachweis zu zwei Fremdsprachen bei der Einschreibung für das Fach Kunstgeschichte nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt – je nach der / den vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache / zwei Sprachen -

- a) im Falle einer modernen Fremdsprache durch die bestandene Studienvoraussetzungsprüfung gemäß Abschnitt 3b dieser Satzung. für jede der noch nachzuweisenden Sprachen,
- b) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch
  - aa) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479). - oder
  - bb) eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1 bzw. Griechisch 1 gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.. In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum bzw. Graecum bzw. das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch gemäß Abschnitt 3b oder Bibelgriechisch gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Kunstgeschichte erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Kunstgeschichte zurückgenommen.

### **2.9 für Kunstpädagogik**

#### **2.9.1 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Kunstpädagogik**

Kenntnis zweier Fremdsprachen sowie Nachweis Künstlerischer Eignung.

A) Die Form des Nachweises Künstlerischer Eignung ist in der „Satzung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in den Bachelor-Studiengängen und im Fach Kunst in den Lehramts-Studiengängen an der Justus-Liebig-Universität Gießen“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

B) Die Kenntnis zweier Fremdsprachen werden für jede Sprache nachgewiesen durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

Wird der Nachweis zu zwei Fremdsprachen bei der Einschreibung für das Fach Kunstpädagogik nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt – je nach der / den vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache / zwei Sprachen -

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 6
--	--	----------------------	------

- a) im Falle einer modernen Fremdsprache durch die bestandene Studienvoraussetzungsprüfung gemäß Abschnitt 3b dieser Satzung. für jede der noch nachzuweisenden Sprachen,
- b) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch
  - aa) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479). - oder
  - bb) eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1 bzw. Griechisch 1 gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.. In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum bzw. Graecum bzw. das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch gemäß Abschnitt 3b oder Bibelgriechisch gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Kunstpädagogik erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Kunstpädagogik zurückgenommen.

### **2.9.2 für das Nebenfach Kunstpädagogik**

Nachweis Künstlerischer Eignung.

Der Nachweis ist entsprechend 2.8.1 A) zu führen.

### **2.10 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Musikwissenschaft**

Studienvoraussetzungen für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Musikwissenschaft sind erfolgreiche Eignungsprüfung und Kenntnisse zweier Fremdsprachen.

A) Die Eignungsprüfung wird entsprechend der Anlage 4 zur Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft durchgeführt. Die Eignungsprüfung ist vor der Einschreibung nachzuweisen.

B) Kenntnis zweier Fremdsprachen.

Diese werden für jede Sprache nachgewiesen durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

Wird der Nachweis zu zwei Fremdsprachen bei der Einschreibung für das Fach Musikwissenschaft nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt – je nach der / den vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache / zwei Sprachen -

- a) im Falle einer modernen Fremdsprache durch die bestandene Studienvoraussetzungsprüfung gemäß Abschnitt 3b dieser Satzung. für jede der noch nachzuweisenden Sprachen,
- b) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch
  - aa) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479). - oder
  - bb) eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1 bzw. Griechisch 1 gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.. In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum bzw. Graecum bzw. das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch gemäß Abschnitt 3b oder Bibelgriechisch gemäß Abschnitt

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen  In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 7
--	--	----------------------	------

3a dieser Satzung zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Musikwissenschaft erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Musikwissenschaft zurückgenommen.

### **2.11 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Musikpädagogik**

Studienvoraussetzungen für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Musikpädagogik sind erfolgreiche Eignungsprüfung und Kenntnisse zweier Fremdsprachen.

Der Nachweis der der Eignungsprüfung und der Fremdsprachenkenntnisse erfolgt entsprechend Ziffer 2.9. Musikwissenschaft

### **2.12 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Philosophie**

Kenntnisse des Englischen, die durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Der Nachweis ist bei der Einschreibung für das Fach Philosophie zu erbringen.

### **2.13 für das Haupt- und Nebenfach Osteuropäische Geschichte**

Kenntnis zweier Fremdsprachen.

Diese werden für jede Sprache nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

Wird der Nachweis zu zwei Fremdsprachen bei der Einschreibung für das Fach Osteuropäische Geschichte nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt – je nach der / den vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache / zwei Sprachen -

- a) im Falle einer modernen Fremdsprache durch die bestandene Studienvoraussetzungsprüfung gemäß Abschnitt 3b dieser Satzung für jede der noch nachzuweisenden Sprachen,
- b) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch
  - aa) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479). - oder
  - bb) eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1 bzw. Griechisch 1 gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung. In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum bzw. Graecum bzw. das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch gemäß Abschnitt 3b oder Bibelgriechisch gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Osteuropäische Geschichte erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Osteuropäische Geschichte.“

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen  In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 8
--	--	----------------------	------

### 3. Materielle Prüfungsbestimmungen für die Studienvoraussetzungsprüfungen

#### 3a) Nachweis von Latein II und Griechisch II

##### **Geschichte:**

- Vertiefungsmodul Alte Geschichte
- Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte

##### **Evangelische Theologie:**

- bis zum disziplinspezifischen Wahlpflichtmoduls WPd3 "Kirchen- und Theologiegeschichte" vorzuweisen.

##### **Katholische Theologie**

- bis zur Aufnahme der Studien aller Vertiefungsmodule

##### **Griechische Philologie:**

Der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Graecum muss zu Beginn des zweiten Kernfachmoduls erbracht werden, das im Verlauf des Studiums belegt wird. Mit "Kernfachmodul" ist dabei sowohl die volle (12 CP) als auch die reduzierte Variante (10 CP) der betreffenden Module gemeint.

##### **Lateinische Philologie:**

Der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum muss zu Beginn des zweiten Kernfachmoduls erbracht werden, das im Verlauf des Studiums belegt wird. Mit "Kernfachmodul" ist dabei sowohl die volle (12 CP) als auch die reduzierte Variante (10 CP) der betreffenden Module gemeint.

**In Fächern, in denen Latein nicht Studienvoraussetzung ist, sondern dem Nachweis einer der geforderten Fremdsprachen dient, muss Latein II bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen werden.**

#### 3.1 Materielle Prüfungsbestimmungen für dezidierte Sprachen in Studienfächern

##### **3.1.1 Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs elementarer grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Bestimmung von Formen und syntaktischen Strukturen, Kenntnis des Grundwortschatzes, Übersetzen einfacher lateinischer Schultexte
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet werden die bestandene Leistungskontrolle des Kurses „Vorbereitungskurs Latinum I“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

##### **3.1.2 Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie der Erwerb einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 90 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Latinum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen  In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 9
--	--	----------------------	------

6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

### **3.1.3 Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: schriftlich: Griechische Grammatik anhand von Beispielsätzen (ca. 100 Wörter), mündlich: Griechische Grammatik anhand von Fragen
- 4) Form der Prüfung: Klausur von 120 Minuten
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Graecum I“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

### **3.1.4 Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 2“**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche
- 4) Form der Prüfung: 2 Klausuren, je 120 Minuten
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung wird angerechnet die bestandene Klausur aus dem „Vorbereitungskurs Graecum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

### **3.1.5 Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Katholische Theologie.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch bzw. Bibelgriechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntem griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche aus folgenden Copora: griechische Bibelübersetzungen (Septuaginta), Neues Testament, frühchristliche Literatur (bis Mitte 3. Jahrhundert)
- 4) Form der Prüfung: 2 Klausuren je 120 Minuten
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: zwei bestandene Klausuren aus den Kursen „Neutestamentliches Griechisch“ und „Bibelgriechisch“ je 50%
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung in Modulen des Studienfaches, in denen nach Modulbeschreibung in Anlage 2 die Sprachkenntnis erforderlich ist.

## **3.2 Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“**

### **3.2.1 Zweite Fremdsprache Französisch**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der französischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der französischen Grammatik und des französischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 10
Anlage 3: Studienvoraussetzungen			
In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011			

- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines französischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der französischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Französisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diplôme d'études en langue française“ (DELF B1) des französischen Bildungsministeriums.

### 3.2.2 Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Slavistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis grundlegender sprachlicher Kompetenzen in der slavischen Fremdsprache mit den Schwerpunkten Leseverständnis, grammatikalisches und syntaktisches Basiswissen sowie Übersetzungsfähigkeiten.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines schriftlichen Texts aus der slavischen Fremdsprache ins Deutsche und Analyse der grammatikalischen und syntaktischen Strukturen.
- 4) Form der Prüfung: 20-minütige mündliche Prüfung
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung erfolgen keine Anrechnungen.

### 3.2.3 Zweite Fremdsprache Englisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Anglistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der englischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse englischer Grammatik und englischen Wortschatzes auf dem Kompetenzniveau B1 (*Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: 2001*)
- 3) Inhalte der Prüfung: 60 Multiple Choice Fragen zu den Fertigungsbereichen Leseverstehen und Hörverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen in Englisch.
- 4) Form der Prüfung: Computerisierter Test mit geringer Lizenzgebühr, Dauer ca. 30 Minuten. Das Ergebnis korrespondiert mit den Europaratsbestimmungen für Fremdsprachenkenntnisse.
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau B1 (Realschulabschluss, 10. Klasse) nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder durch standardisierte Tests wie TOEFL oder Cambridge Certificate.

### 3.2.4 Zweite Fremdsprache Spanisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung:  
Nachweis der spanischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der spanischen Grammatik und des spanischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung:  
Vorlage eines spanischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der spanischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Spanisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE, B1) des Instituto Cervantes

### 3.2.5 Zweite Fremdsprache Portugiesisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der portugiesischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der

Spezielle Ordnung für den Mehrfachbachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften  Anlage 3: Studienvoraussetzungen  In der Fassung des 11.Beschlusses vom 09.02.2011		<b>7.35.04 Nr. 1</b>	S. 11
--	--	----------------------	-------

portugiesischen Grammatik und des portugiesischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines portugiesischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der portugiesischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis Portugiesisch“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Nebenfach Portugiesisch.
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: ./.

### **3.2.6 Zweite Fremdsprache Italienisch**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der italienischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der italienischen Grammatik und des italienischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines italienischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der italienischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung (wird am Ende jedes Semesters durchgeführt).
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das CELI-Zertifikat B1 oder höher.

### **3.2.7 Zweite Fremdsprache Latein**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Grundkenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 90 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Auf diese Prüfung wird angerechnet werden die bestandene Leistungskontrollen der Kurse „Vorbereitungskurs Latinum I“ und „Vorbereitungskurs Latinum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.

### **3.2.8 Zweite Fremdsprache Griechisch**

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaft.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntes griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche
- 4) Form der Prüfung: 2 modulbegleitende Klausuren, je 120 Minuten
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: bestandene Leistungskontrollen der Kurse „Vorbereitungskurs Graecum I“ und „Vorbereitungskurs Graecum II“ des Inst. f. Altertumswissenschaften der JLU.

### **3.2.9 Weitere Zweite Fremdsprachen**

Der Prüfungsausschuss kann weitere Zweite Fremdsprachen in die Liste aufnehmen, soweit adäquate Leistungen verlangt werden, die Prüfungsbestimmungen feststehen und Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall nachgewiesene adäquate Sprachkenntnisse nach Konsultation des zuständigen Fachbereichs anerkennen.